

ERWACHSENEN- VERTRETUNG IN ZEITEN DER COVID-19- EINSCHRÄNKUNGEN

Mitte März plumpste Österreich nahezu unvorbereitet in die Grube der Covid-19-Epidemie. Bundes- und Landesregierungen verordneten zahlreiche Beschränkungen: Ausgangsbeschränkungen, geschlossene Geschäfte und Lokale, Zugangsverbote in Einrichtungen, Einschränkungen bei Familienbesuchen und das Ausdünnen des öffentlichen Verkehrs. Überall verunsicherte Menschen, die gebannt die Schreckensmeldungen und -szenarien in den Medien verfolgten. Eine Krise ungeahnten Ausmaßes für das öffentliche wie auch das private Leben. **Norbert Krammer, VertretungsNetz**

Menschen mit Beeinträchtigungen mussten um ihr Betreuungsnetz fürchten, verloren ihre Unterstützungsnetze und wurden aus der öffentlichen Wahrnehmung und dem öffentlichen Bild verdrängt. **Beim Beantragen notwendiger Unterstützung bauten sich Hürden beim Zugang zu Ämtern und Gerichten auf, insbesondere wenn nicht über einen eigenen elektronischen Zugang verfügt wird.** Diese Veränderung bekamen auch alle Beratungs- und Betreuungseinrichtungen stark zu spüren.

UNTERSTÜTZUNGSSYSTEME UNTER DRUCK

Für Menschen mit Beeinträchtigungen signalisierten diese Maßnahmen eine Bedrohung für ein selbstbestimmtes Leben. Plötzlich hing ihre Selbstbestimmung am seidenen Faden, weil Betreuungs- und Unterstützungsnetze wegzubrechen drohten.

Eine besondere Herausforderung stellt aktuell die 24-Stunden-Betreuung für Pflegekräfte aus anderen europäischen Ländern dar. Der sonst reibungslos ablaufende Wechsel der Betreuerinnen im 14-Tage-Rhythmus wurde durch beschränkte Aus- und Einreisebestimmungen unterbrochen. Bislang ist es oft geglückt, durch Absprachen die Pflege weiter sicherzustellen. Betreuerinnen verlängerten ihre Dienste und kamen mehrere Wochen nicht nach Hause zu ihren Familien. Spannungen im Betreuungsalltag wurden häufiger und daher auch notwendige Interventionen. **Ende April kündigt sich der nächste kritische Punkt an. Eine weitere nega-**

tive Auswirkung der Ausgangseinschränkungen ist die oft schwierige Übermittlung der für die Einkäufe notwendigen Barmittel. Neue Lösungen mussten gefunden werden, um die Versorgung sicherzustellen.

ERWACHSENENVERTRETUNG GEFORDERT

Auch für die professionellen Erwachsenenschutzvereine war das Ausmaß der Einschränkungen am Beginn ein Schock. **Wie kann es gelingen, Menschen mit Beeinträchtigungen und eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit weiterhin bei Rechtsgeschäften so zu vertreten, dass kein Nachteil für sie entsteht und gleichzeitig die oft komplizierten Abstandsgebote und Ausgangseinschränkungen zu beachten?**

Gerichtliche Erwachsenenvertreter*innen haben die vom Gericht im Rahmen des Wirkungsbereiches übertragenen Angelegenheiten zu erledigen. Ihr Maßstab ist die Orientierung am Wunsch und Wohl der vertretenen Person und die gemeinsamen Entscheidungen. Vertretungshandlungen erfolgen stets transparent und nur im aktuell erforderlichen und genau bezeichneten Umfang. Dazu ist auch der persönliche Kontakt mit der vertretenen Person unerlässlich, wie er im professionellen Bereich der Erwachsenenschutzvereine genutzt wird. Aktuell ist dieser persönliche Austausch nur sehr eingeschränkt, manchmal gar nicht möglich und auch alle anderen Unterstützungsformen sind nur mehr sehr reduziert vorhanden – wenn überhaupt.

Die Erwachsenenvertreter*innen reihen sich mit ihren Problemen in die große Anzahl von Berater*innen, Betreuer*innen und Dienstleister*innen ein, die aktuell sehr herausgefordert sind, Menschen mit Beeinträchtigungen zu unterstützen, zu pflegen, zu helfen.

LEBEN IN DER EIGENEN WOHNUNG

Nicht für alle Menschen, die im Alltag Unterstützung, Betreuung oder Pflege benötigen, ist das selbstbestimmte Leben in der eigenen Wohnung Realität. Obwohl auch die UN-Behindertenkonvention dieses Recht absichert und die Vertragsstaaten – somit auch Österreich – dazu verpflichtet sind, entsprechende „Vorkehrungen“, also strukturelle, bauliche und personelle Unterstützung zu bieten, um selbstbestimmtes Leben weitreichend umzusetzen. Da hat Österreich schon in weniger stürmischen Zeiten seine Probleme und Menschen mit Beeinträchtigungen ihre Nöte, die Forderungen durchzusetzen und einer fremdbestimmten Lebensform zu entkommen. Ein wesentlicher Schlüssel zu Selbstbestimmung ist insbesondere die Persönliche Assistenz, auf die abseits von Beruf und Ausbildung im sogenannten Freizeitbereich noch immer kein Rechtsanspruch besteht. Lücken werden teilweise durch Haushaltshilfe-Leistungen etwas abgemindert, damit zumindest der Wohnbereich abgesichert bleibt. Die Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben bleibt da aber außer Reichweite.

In der aktuellen Krisensituation ist der persönliche Kontakt zwischen Betreuer*innen und betreuter Person ein Schwachpunkt bei der Infektionsvermeidung und daher

manchmal auch nicht in vollem Umfang möglich. Bedenken und Ängste treten auf beiden Seiten auf, ergänzt durch Erkrankungen, Beschränkungen und zu knappe Ressourcen. **Das Engagement der Mitarbeiter*innen von sozialen Diensten muss umfassend gewürdigt werden.** Dies sollte insbesondere auch in schwierigen Situationen eine Selbstverständlichkeit bleiben und auch von den Vertreter*innen und Auftraggeber*innen berücksichtigt werden. Nicht nur in Einzelfällen musste die Erwachsenenvertreterin vermittelnd aktiv werden, damit die wichtige Leistung erbracht werden konnte und geleistet wurde. Wenn ohnehin schon zu wenig Zeitsourcen von der Sozialabteilung genehmigt werden, steigert sich diese Knappheit bei Sonderbedarfen zur Not – und zum Konfliktpotential. Als Erwachsenenvertreter*innen wollen wir auch weiterhin zumindest die strukturellen Rahmenbedingungen – Vertrag, Anträge, bezahlte Rechnungen, Zugang zu Wohnung, Schlüsselsafe, Medikamentenlieferungen, Essen auf Räder, Reinigungsdienste, Sanitärmaterial etc. – absichern, damit in der wichtigen Betreuungsarbeit die nötige Basis für selbstbestimmtes Leben entsteht oder erhalten bleibt. Hier waren und sind die Erwachsenenvertreter*innen gefordert. Durch die Netzwerkarbeit gelang es ihnen gemeinsam mit den Anbietern der sozialen Dienste auch in der Corona-Krisenzeit weitgehend den Bedarf für ein selbstbestimmtes Leben zu decken.

ALLTAGSGESCHÄFTE MÜSSEN MÖGLICH BLEIBEN

Erwachsenenvertreter*innen bekommen oft von den Gerichten die Aufgabe übertragen, einen Teil oder das gesamte Einkommen, aber auch das Vermögen, zu verwalten, wenn dies auf Grund der fehlenden Entscheidungsfähigkeit unerlässlich notwendig ist, um eine reale Gefahr eines erheblichen Nachteils abzuwenden. Dieses theoretische Konzept bedeutet in der Praxis, dass für Menschen, die auf Grund einer psychischen Erkrankung oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit nicht in der Lage sind, beispielsweise das eigene Einkommen – Pension, Mindestsicherung, Lohn etc. – ohne groben Nachteil selbst zu verwalten, vom Bezirksgericht eine Erwachsenenvertreterin / ein Erwachsenenvertreter mit dieser genau bezeichneten Angelegenheit bestellt wird. So wie bei Jochen Müllhauser (Name geändert), dessen Invaliditätspension von der Erwachsenenvertreterin zur Begleichung der Miete und der Betriebskosten verwaltet werden muss. Denn Herr Müllhauser ist auf Grund einer Erkrankung fest davon überzeugt, dass er der Stadtverwaltung keine Miete und keine Kosten schuldet, denn er sei von diesen Lasten befreit. In der Geschäftsrealität hat diese vom Geschäftspartner nicht geteilte Überzeugung bereits einmal – beim vorangegangenen privaten Vermieter – zu einem Kündigungsverfahren und einer Delogierung geführt. Auch Unterstützung durch die eingeschaltete Beratungsstelle konnte nur marginal die Kündigung hinauszögern. Aktuell wird also die Miete durch die Erwachsenenvertreterin bezahlt – und das ist Jochen Müll-

hauser auch recht oder zumindest meistens egal. Denn den Differenzbetrag zwischen Pensionseinkommen und Wohnungskosten kann er selbst vom eingerichteten Alltagskonto beheben und darüber verfügen.

Mit Mitte März sah sich Jochen Müllhauser neuen Herausforderungen ausgesetzt: Ein Virus bedroht die Gesundheit. Die Bewegungsfreiheit wird durch Empfehlungen eingeschränkt.

Die Bank kann nicht mehr ungehindert und unbeobachtet betreten werden. **Neue Schilder, neue Hinweise, neue Regeln und Aufforderungen, genügend Abstand zu halten. Mehr Abstand als früher, wo nur das Auspähen der intimen Finanzdaten oder Codes verhindert werden sollte. Jetzt sind es Verhaltensregeln für die Erhaltung der gesellschaftlichen Gesundheit.** Diese Ansprüche sind für Jochen Müllhauser eine große Herausforderung, ja eine Belastung. Er kann dies kaum unterscheiden, ob es sich um allgemeine Verhaltensregeln oder um individuelle Maßregelungen handelt. Normalerweise sucht er die Bank zur Behebung kleinerer Beträge mehrmals wöchentlich auf. Aber das hat er nun eingestellt. Auslöser war die Aufforderung, sich doch die Hände zu desinfizieren und eine schnippische Anmerkung einer Bankkundin, das könnte er mit seiner Kleidung auch machen. Jochen Müllhauser sah sich in seinem Beschluss bestätigt, als die Bank zwei Wochen später vorübergehend wegen der angeordneten Quarantäne geschlossen werden musste. In die andere Filiale wollte er nicht gehen, aber mit etwas Verspätung suchte er Kontakt zu der Erwachsenenvertreterin, die ihn bereits erfolglos suchte. Gespräche wurden auf der Straße geführt, da auch das Büro der Erwachsenenvertretung nicht mehr geöffnet war. Aber Kontakte waren möglich, telefonisch wurden viele Klärungen erreicht und auch persönliche Gespräche – mit gehörigem Abstand – geführt. Das selbstständige Abheben vom Alltagskonto konnte aber nicht mehr erreicht werden, das benötigt mehr Zeit und mehr Auseinandersetzung. Ohne Geld hilft die Wohnung wenig und das Überleben wird zum täglichen Kampf. Als Zwischenlösung wird nun von der Erwachsenenvertreterin die abgesprochene Summe vom Girokonto beheben, in ein Kuvert gesteckt und im Büro zur Abholung – im Kuvert und damit ohne persönlichen Kontakt – hinterlegt. Die nächsten Schritte werden folgen und irgendwann wird sich wieder Normalität einstellen.

PERSÖNLICHE KONTAKTE WERDEN REDUZIERT, AUFGABEN IM NETZWERK ERLEDIGT

Neben Herrn Jochen Müllhauser werden **von den Mitarbeiter*innen von VertretungsNetz als hauptberufliche oder ehrenamtliche Erwachsenenvertreter*innen österreichweit rund 5.600 Menschen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit vertreten und unterstützt.** Diese Aufgaben können die Vertreter*innen meist nur in Zusammenarbeit mit Betreuungseinrichtungen, mit

”

Diese Ansprüche sind für Jochen Müllhauser eine große Herausforderung, ja eine Belastung. Er kann dies kaum unterscheiden, ob es sich um allgemeine Verhaltensregeln oder um individuelle Maßregelungen handelt.

den Angehörigen, den staatlichen Einrichtungen und den privaten Unterstützungspersonen zum Wohl der Menschen erfüllen. Diese klassische Netzwerkarbeit ist auch in der Ausnahmesituation von Ausgangsbeschränkungen und den damit verbundenen aufs notwendigste beschränkten Kontakten, den oftmals reduzierten Angeboten der Betreuungseinrichtungen, den knappen Öffnungszeiten der Banken und Behörden und den eingeschränkten Zeiten der Arztpraxen, notwendig. Durch die von Gericht im Rahmen des Wirkungsbereichs übertragenen Aufgaben sind es oft die Erwachsenenvertreter*innen, die beispielsweise die Entscheidungen über finanzielle Belastungen treffen müssen und damit die Bezahlung der Dienste gewährleisten oder neue Aufträge erteilen.

STATIONÄRE EINRICHTUNGEN BLEIBEN ABGESCHOTTET

Die Vorsichtsmaßnahmen der verschiedenen Covid-19-Maßnahmen-Gesetze haben defacto die stationären Einrichtungen für Senior*innen und auch solche für Menschen mit Beeinträchtigungen weitgehend von der Umwelt abgeschottet. Nur das Personal der Einrichtung und Einsatzkräfte finden noch den Weg zu den Bewohner*innen. Dieser Schutz ist in Zeichen der Epidemie-Gesetze erforderlich und hat, wie Sanitätsbehörden und Politik betonen, zu der abgeflachten aktuellen Entwicklung geführt. Dieses sehr erfreuliche Ergebnis hat aber auch die Belastungen innerhalb des Einrichtungssystems deutlich angehoben und strapaziert. Angehörige und auch die Erwachsenenvertreter*innen konnten nur telefonisch oder in Einzelfällen mittels anderer technischer Hilfsmittel – Beispiel Videotelefonie etc. – mit den Bewohner*innen Kontakt aufnehmen, aber eben auch nur, wenn dies der Gesundheitszustand und die Kommunikationsfähigkeit zulässt. Wenn dies keinen Erfolg bringt, wird der Kontakt mit dem Pflege- und/oder Betreuungspersonal besonders wichtig, nicht nur um sich über das Befinden zu erkundigen, sondern auch um mögliche Interventionen und Bedarfe zu ermitteln. Denn auch in der Einrichtung bleiben Wünsche und Bedürfnisse abseits der Hauptmahlzeiten, der Pflege und der nun reduzierten Tagesangebote virulent und dürfen nicht vergessen werden. Hier war schon bisher ein gelungenes Zusammenwirken zwischen Einrichtung, Angehörigen und Vertreter*innen das Erfolgsrezept. Unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen berichten von so manchen außergewöhnlichen Situationen: Gespräche über den Zaun mit der Bewohnerin in einer Senioreneinrichtung. Oder vor dem Haus stehend ein freundliches Gespräch mit der/dem Bewohner*in, die/der auf dem Balkon von der Betreuerin unterstützt wird und so doch ein persönlicher Kontakt realisierbar wird. So können direkt Vereinbarungen – beispielsweise über geplante Anschaffungen – getroffen werden. Viele erfinderische

Ideen – von dem Seilzug mit dem ersehnten speziellen Gebäck bis hin zu kleinen Konferenzen mit dem von der Einrichtung geliehenen Notebook – werden sichtbar. Es wird aber auch Zeit, dass strukturell „Besucherboxen“, die schon in Erprobung sind, installiert werden.

Ein Missverständnis muss immer wieder kritisch angesprochen werden: Es sind Besuche in einem Seniorenheim untersagt, aber die Bewohner*innen können – so wie alle anderen Menschen in Österreich – für die dringenden Erledigungen das Haus selbstverständlich verlassen. Auch zum Spaziergehen. Manchmal werden diese Aspekte der Freiheitsrechte nicht mehr als Selbstverständlichkeit gesehen. Und nicht immer ist es tatsächlich Personalmangel, der einen Spaziergang mit der Person mit Mehrfachbehinderungen verhindert. Aktuelle Rückfragen zeigen, dass die Betreuer*innen einen Spaziergang für zu gefährlich einstufen. Fürsorge wird so zur Einschränkung – und muss wieder zurückgedrängt werden.

CLEARINGAUFRÄGE DER GERICHTE: AKTUELL NUR AUF SPARFLAMME MÖGLICH

Mit dem 2. Erwachsenenschutzgesetz wurde die verpflichtende Abklärung durch die Erwachsenenschutzvereine im Zuge des Bestellungsverfahrens eingeführt. Jetzt ist es erforderlich, dass nach Anregung eines Bestellungsverfahrens der Erwachsenenschutzverein mit der Erstellung eines Clearingberichts – der Abklärung über mögliche Alternativen, der Notwendigkeit, des Umfangs und der Vertretungsform – beauftragt wird. Diese nun umfassendere Aufgabe wurde für die Vereine zur neuen Regeltätigkeit, die meist auch von den involvierten Personen – den Anreger*innen, den betroffenen Personen, aber auch den potentiellen Vertreter*innen und den Gerichten – als hilfreich und notwendig erachtet wird. Diese Bestellungsverfahren werden aktuell – so wie viele andere gerichtliche Verfahren – nur in sehr eng eingegrenzten dringlichen Fällen fortgesetzt, da hier der persönliche Kontakt unerlässlich für die Qualität dieses Verfahrensschrittes ist. **Im Regelfall wurden die Fristen im Bestellungsverfahren nun ausgesetzt wodurch eine Weiterbearbeitung frühestens ab Mitte Mai planbar wäre, vorausgesetzt es ergeben sich nicht weitere Verzögerungen.**

Da sich gerade in diesen Gerichtsverfahren immer wieder viele Fragen für die beteiligten Angehörigen, die Einrichtungen und die Betreuungsnetze ergeben, stehen wir selbstverständlich weiter – und im Bedarfsfall auch umfassender – für telefonische Beratungen zur Verfügung. Das soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese telefonische Erstberatung kein Ersatz für die fachliche Bearbeitung darstellen kann. Wir hoffen, dass wir dieses Angebot in Abstimmung mit der Justiz bald wieder anbieten können.

Andere „Clearing-Verfahren“, beispielsweise die Abklärung in dem nun erforderlichen Erneuerungsverfahren oder Abklärungen im Beendungsverfahren erscheinen nicht so dringlich, dass Ausnahmen von den strengen



Regelungen der Covid-19-Maßnahmen möglich sein müssen. Diese Verfahren werden daher aufgeschoben. Nur wenn für die Person mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit durch eine fehlende Vertretung ein unwiederbringlicher Nachteil bevorsteht, muss nach Ausnahmen gesucht werden.

Gerade in diesem schmalen Bereich der doch notwendigen Vertretungen sind die Anforderungen für die Umsetzung eines qualifizierten Berichts besonders hoch und fordern die Erwachsenenvertreter*innen sehr. Noch konnten immer wieder Lösungen gefunden werden. Die Anspannung ist aber bei allen wahrnehmbar und die Zeit ohne Kontakteinschränkungen wird verständlicherweise wieder herbeigesehnt.

ALLES NUR MEHR PROVISORIUM

In der Covid-19-Pandemie-Ausnahmezeit scheint vieles sehr unwirklich. Es gibt viele Versuche ein Angebot aufrechtzuhalten, anzupassen oder ein neues zu setzen. In manchen Bereichen klappt dies besser – beispielsweise bei Beratungen oder bei administrativer Vertretungsarbeit in Verwaltungsverfahren.

Manches lässt sich nur mit Abstrichen realisieren – wie z.B. bei der notwendigen Wunschermittlung und -umsetzung oder den persönlichen Kontakten – oder leider derzeit gar nicht – wie z.B. bei der notwendigen Errichtung von Vereinbarungen zur gewählten Erwachsenenvertretung.

Noch ist alles sehr durchwachsen. Aber die Hoffnung wieder ein Stück Normalität zu bekommen, bleibt bestehen.